

Reglement der Standes- und Rekurs-Kommissionen der Schweizerischen Aktuarvereinigung und der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten

(von der Mitgliederversammlung SAV genehmigt am 30. August 2025, von der Generalversammlung der SKPE genehmigt am 26. März 2026)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
I. Allgemeines	3
Art. 1 Organisation	3
Art. 2 Amtsdauer	3
Art. 3 Ausstand	3
Art. 4 Aufgaben der Standeskommissionen	4
Art. 5 Aufgaben der Rekurskommissionen	4
Art. 6 Geschäftsordnung	4
II. Disziplinarverfahren	4
Art. 7 Anzeige	4
Art. 8 Verfahren nach Eintretensentscheid	5
Art. 9 Akteneinsichtsrecht	5
Art. 10 Schweigepflicht	5
Art. 11 Beizug einer externen Fachperson	5
Art. 12 Entscheid	6
Art. 13 Rechtsmittel	6
Art. 14 Sistierung des Disziplinarverfahrens	6
Art. 15 Kosten und Entschädigungen	7
III. Rekursverfahren	7
Art. 16 Einleitung des Rekursverfahrens	7
Art. 17 Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Disziplinarverfahren	7
Art. 18 Entscheid der Rekurskommission mit Bezug zum Disziplinarverfahren	7
Art. 19 Entscheid der Rekurskommission SAV mit Bezug zur Ausbildungskommission	7
IV. Schlussbestimmungen	8
Art. 20 Inkrafttreten	8

I. Allgemeines

Art. 1 ORGANISATION

¹ Es bestehen Standeskommissionen für Disziplinarverfahren, nämlich:

- a) die Standeskommission «Sektion Aktuare SAV»
(kurz «Standeskommission SAV»)
- b) die Standeskommission «Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE»
(kurz «Standeskommission SKPE»)
- c) allfällige weitere Standeskommissionen für andere Gruppen und Tätigkeiten.

² Die Standeskommissionen sind Organe der Schweizerischen Aktuarvereinigung (nachfolgend «Vereinigung» oder «SAV») für die ihnen von der Mitgliederversammlung delegierten Aufgaben.

³ Jede Standeskommission zählt acht Mitglieder. Alle Mitglieder werden gleichzeitig gewählt. Die Mitglieder der Standeskommission SAV werden durch die «Sektion Aktuare SAV» der Vereinigung aus ihren Reihen gewählt. Die Mitglieder der Standeskommission SKPE werden durch die «Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE» (nachfolgend «SKPE») aus ihren Reihen gewählt. Die Wahl der Mitglieder der weiteren Standeskommissionen richtet sich nach den ihnen obliegenden Aufgaben.

⁴ Es bestehen Rekurskommissionen für Rekursverfahren, nämlich:

- a) die Rekurskommission «Sektion Aktuare SAV»
(kurz «Rekurskommission SAV»)
- b) die Rekurskommission «Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten»
(kurz «Rekurskommission SKPE»)
- c) allfällige weitere Rekurskommissionen für andere Gruppen und Tätigkeiten.

⁵ Jede Rekurskommission zählt vier oder mehr Mitglieder. Alle Mitglieder werden gleichzeitig gewählt. Die Mitglieder der Rekurskommission SAV werden durch die «Sektion Aktuare SAV» der Vereinigung aus ihren Reihen gewählt. Die Mitglieder der Rekurskommission SKPE werden durch die SKPE aus ihren Reihen gewählt. Die Wahl der Mitglieder der weiteren Rekurskommissionen richtet sich nach den ihnen obliegenden Aufgaben.

⁶ Wer Mitglied einer Standeskommission ist, kann nicht Mitglied einer Rekurskommission sein. Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Standeskommissionen bzw. Rekurskommissionen ist jedoch zulässig.

Art. 2 AMTSDAUER

¹ Die Amtsdauer aller Standes- bzw. Rekurskommissionsmitglieder beträgt drei Jahre und beginnt für alle gleichzeitig. Die Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtsdauer darf 12 Jahre nicht übersteigen.

² Die Mitglieder der Standes- bzw. Rekurskommission haben die Möglichkeit, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten. Soweit infolge Rücktritts die Anzahl der Mitglieder einer Standeskommission weniger als sechs bzw. einer Rekurskommission weniger als vier beträgt, ist Artikel 3 Absatz 3 analog anzuwenden.

Art. 3 AUSSTAND

¹ Mitglieder der Standes- bzw. Rekurskommissionen treten in den Ausstand, wenn sie private, persönliche, wirtschaftliche oder finanzielle Interessen am Ausgang des Verfahrens haben oder mit der Anzeigenden Partei oder dem Angezeigten Mitglied in einer Verbindung stehen, welche einer objektiven Beurteilung eines Sachverhalts im Rahmen eines Disziplinarverfahrens entgegenstehen könnten.

² Ein Ausstandsgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied einer Standes- bzw. Rekurskommission mit der Anzeigenden Partei oder dem Angezeigten Mitglied in einem arbeits- oder auftragsrechtlichen Verhältnis steht oder ein solches im Zeitpunkt der Anzeige bzw. der Einleitung des Rekursverfahrens weniger als zwei Jahre zurückliegt. Das bloss Vorliegen eines kollegialen Umgangs einzelner Mitglieder mit der Anzeigenden Partei oder dem Angezeigten Mitglied ist kein zwingender Ausstandsgrund.

³ Soweit im Einzelfall infolge Ausstands die Anzahl der nicht in den Ausstand getretenen Mitglieder einer Standeskommission weniger als sechs bzw. einer Rekurskommission weniger als vier beträgt, bezeichnet betreffend die Standes- sowie Rekurskommission SKPE der Vorstand der SKPE und betreffend die Standes- sowie Rekurskommission SAV sowie alle weiteren Standes- und Rekurskommissionen der Vorstand der Vereinigung die zur Durchführung des spezifischen Disziplinar- bzw. Rekursverfahrens erforderliche Anzahl ad-hoc-Ersatzmitglieder.

Art. 4 AUFGABEN DER STANDESKOMMISSIONEN

¹ Die Standeskommission SAV waltet als Disziplinarorgan. Sie prüft auf Anzeige hin das Verhalten von Mitgliedern der Vereinigung hinsichtlich eines allfälligen Verstosses gegen die Standesregeln, fachliche Verhaltensnormen und Richtlinien und beschliesst Disziplinar-massnahmen.

² Die Standeskommission SKPE waltet als Disziplinarorgan. Sie prüft auf Anzeige hin das Verhalten von Mitgliedern der SKPE hinsichtlich eines allfälligen Verstosses gegen die Standesregeln, fachliche Verhaltensnormen und Richtlinien und beschliesst Disziplinar-massnahmen.

³ Die weiteren Standeskommissionen walten in gleicher Weise als Disziplinarorgan für die ihnen delegierten Aufgaben. Sie prüfen auf Anzeige hin Verstösse von Mitgliedern der Vereinigung gegen Standesregeln, fachliche Verhaltensnormen und Richtlinien, die für ihre Gruppe oder Tätigkeiten erlassen wurden und beschliessen Disziplinar-massnahmen.

⁴ Die Standeskommissionen erstellen einen jährlichen Bericht über die Kommissionstätigkeit an die Generalversammlung der Vereinigung bzw. der SKPE.

Art. 5 AUFGABEN DER REKURSKOMMISSIONEN

¹ Die jeweiligen Rekurskommissionen nehmen im Rahmen des Rekursverfahrens in der Regel keine eigenen Abklärungen des Sachverhalts vor. Sie prüfen lediglich, ob die Standeskommission den massgeblichen Sachverhalt mit Blick auf den Einzelfall genügend abgeklärt hat und der Sachverhalt im Hinblick auf einen allfälligen Verstoss gegen die Standesregeln, fachliche Verhaltensnormen und Richtlinien für die Aktuare SAV bzw. für die Mitglieder der SKPE zutreffend beurteilt wurde.

² Die Rekurskommissionen erstellen einen jährlichen Bericht über die Kommissionstätigkeit an die Generalversammlung der Vereinigung bzw. der SKPE.

Art. 6 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Einzelheiten des Disziplinarverfahrens und des Rekursverfahrens werden in Geschäftsordnungen konkretisiert. Die Geschäftsordnungen der Standes- und Rekurskommission SAV werden vom Vorstand der Vereinigung, die Geschäftsordnungen der Standes- und Rekurskommission SKPE vom Vorstand der SKPE verabschiedet.

II. Disziplinarverfahren

Art. 7 ANZEIGE

¹ Jedes Mitglied der SAV bzw. der SKPE, eine Arbeitgeberin oder eine Auftraggeberin («Anzeigende Partei») kann einen allfälligen Verstoss eines Mitglieds der SAV bzw. der SKPE während der letzten fünf Jahre gegen die Standesregeln, fachlichen Verhaltensnormen und Richtlinien für die Aktuare SAV bzw. die Mitglieder der SKPE anzeigen.

Bei Meldungen von Verstössen von Mitgliedern der SKPE gegen die Standesregeln, fachlichen Verhaltensnormen und Richtlinien für die Mitglieder der SKPE muss die Meldung innert zwölf Monaten seit Kenntnisnahme erfolgen.

² Die Anzeige eines Verstosses eines Mitglieds der SAV bzw. eines Mitglieds der SKPE ist der Geschäftsstelle SAV zuhanden der zuständigen Standeskommission elektronisch einzureichen. Liegt ein Verstoss gegen Regeln der SAV und SKPE vor, wird das Verfahren durch die Standeskommission SAV durchgeführt, womit die Einschränkung zur Meldefrist innert zwölf Monaten seit Kenntnisnahme insgesamt wegfällt.

³ Die Anzeigende Partei hat in der Anzeige den massgeblichen Sachverhalt im Detail auszuführen sowie allfällige Beweismittel zu nennen und mit der Anzeige einzureichen. Die Anzeige muss zudem die Anforderungen gemäss Abs. 4 erfüllen.

⁴ Die Standeskommission tritt auf Anzeigen ein, welche

- a) eine Verletzung gemäss Abs. 1 zum Gegenstand haben,
- b) vollständig sind oder auf Fristansetzung vervollständigt werden,
- c) begründet sind,
- d) nicht verspätet sind und
- e) nicht bereits von der Standeskommission beurteilte Sachverhalte des Angezeigten Mitglieds der SAV bzw. der SKPE betreffen.

⁵ Die Standeskommission kann in Bagatellfällen von der Anhebung eines Verfahrens absehen. Ein allfälliger Nichteintretensentscheid ist der Anzeigenden Partei und dem Angezeigten Mitglied mitzuteilen. Dem Angezeigten Mitglied wird neben dem Nichteintretensentscheid eine Kopie der Anzeige zugestellt. Die Anzeigende Partei kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Nichteintretensentscheids Rekurs gemäss Artikel 16 ff. erheben.

Art. 8 VERFAHREN NACH EINTRETENSENTSCHEID

¹ Die Standeskommission stellt dem Angezeigten Mitglied den Entscheid über die Anhebung eines Disziplinarverfahrens mitsamt einer Kopie der Anzeige zu und setzt ihm eine Frist von 30 Tagen, innert welcher er zur Anzeige schriftlich Stellung nehmen und Beweismittel einreichen kann. Es wird ein Verzicht auf eine Stellungnahme sowie die Einreichung von Beweismitteln angenommen, sofern das Angezeigte Mitglied die Frist ohne Stellungnahme verstreichen lässt.

² In begründeten Fällen kann die Standeskommission die Frist zur Stellungnahme maximal um 60 Tage erstrecken.

³ Sofern die Standeskommission den Sachverhalt trotz Anzeige und Stellungnahme des Angezeigten Mitglieds noch nicht als spruchreif erachtet, kann sie die zur Beurteilung des Sachverhalts massgeblichen Tatsachen weiter abklären. In diesem Fall kann die Standeskommission bei der Anzeigenden Partei bzw. dem Angezeigten Mitglied unter Fristsetzung soweit Stellungnahmen und Beweise einholen, als sie dies zur Abklärung des Sachverhalts für nötig erachtet. Die Anzeigende Partei trifft in Bezug auf die weiteren Abklärungen eine Mitwirkungspflicht.

⁴ Der Anzeigenden Partei kommt keine Parteistellung zu. Sie hat insbesondere nicht das Recht, über die Anzeige hinaus Anträge zu stellen.

Art. 9 AKTENEINSICHTSRECHT

¹ Soweit eine weitere Abklärung des Sachverhalts durch die Standeskommission stattfindet, hat das Angezeigte Mitglied Anspruch darauf, die Eingaben der Anzeigenden Partei sowie alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke einzusehen.

² Ein Anspruch auf eine über Abs. 1 hinausgehende Akteneinsicht besteht nicht. Insbesondere hat die Anzeigende Partei keinen Anspruch auf Akteneinsicht.

Art. 10 SCHWEIGEPFLICHT

Alle Personen, welche Kenntnis der Anzeige bzw. Einblick in die Verfahrensakten erhalten haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, namentlich insbesondere die Mitglieder der Standeskommissionen, der Rekurskommissionen, der Geschäftsführung und des Vorstands, sowie allfällige beigezogene externe Fachpersonen.

Art. 11 BEIZUG EXTERNER FACHPERSONEN

Die Standeskommission kann im Einzelfall externe, unabhängige Fachpersonen beiziehen, sofern sie dies für die Beurteilung des Sachverhalts als nötig erachtet. Das dafür notwendige Budget wird vom Vorstand der SKPE für die Standeskommission SKPE und vom Vorstand SAV für alle anderen Standeskommissionen festgelegt und in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt.

Über die allfällige Verwendung dieses Budgets legt die Ständekommission dem jeweiligen Vorstand gemäss dessen Anweisung regelmässig Rechenschaft ab, wie in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt.

Art. 12 ENTSCHEID

- ¹ Die Ständekommission fällt unter Anwendung objektiver Kriterien auf der Basis der Anzeige, der Stellungnahme(n) des Angezeigten Mitglieds, der vorgebrachten Beweismittel und gegebenenfalls weiterer Abklärungen einen Entscheid darüber, ob ein Verstoss gegen die Ständeregeln, fachliche Verhaltensnormen und/oder Richtlinien für die Aktuare SAV bzw. für die Mitglieder der SKPE vorliegt.
- ² Hat die Ständekommission aufgrund einer Rückweisung durch die Rekurskommission eine erneute Beurteilung vorzunehmen, sind die Feststellungen der Rekurskommission zu beachten.
- ³ Liegt ein Verstoss vor, so beschliesst die Ständekommission eine der folgenden Massnahmen:
 - a) Ermahnung
 - b) Enthebung einer Funktion in der Vereinigung oder der SKPE
 - c) Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses
 - d) Ausschluss aus der Vereinigung oder Antrag an die Generalversammlung SKPE auf Ausschluss aus der SKPE mit Möglichkeit, der Vereinigung bzw. der SKPE nach einer festgelegten Frist wieder beizutreten. Die Modalitäten für einen allfälligen erneuten Eintritt legt der jeweilige Vorstand auf Antrag nach Ablauf der Frist fest.
 - e) Ausschluss aus der Vereinigung oder Antrag an die Generalversammlung SKPE auf Ausschluss aus der SKPE, ohne Möglichkeit, der Vereinigung bzw. der SKPE wieder beizutreten.
- ⁴ Die Ständekommission fasst einen schriftlichen und begründeten Entscheid, der mindestens folgende Punkte umfasst:
 - a) Begründung über die Eröffnung des Disziplinarverfahrens
 - b) Beschreibung der eingegangenen Stellungnahmen und Beweismittel
 - c) Beschreibung allfälliger weiterer Abklärungen
 - d) Beschreibung und Beurteilung des festgestellten Sachverhalts
 - e) Beurteilung und Entscheid über den Verstoss und eine allfällige Disziplinar-massnahme mit Begründung und ggf. Angabe der Frist gemäss Ziffer 3 Bst. d
 - f) Rechtsmittelbelehrung: Ein Rekurs gegen diesen Entscheid ist innert 30 Tagen seit Erhalt bei der Geschäftsstelle SAV zuhanden der zuständigen Rekurskommission zu erheben. Die Rekurschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beweismittel sowie eine Kopie des Entscheides sind beizulegen.
- ⁵ Der Entscheid wird dem Angezeigten Mitglied, der Anzeigenden Partei und dem Vorstand der Vereinigung bzw. der SKPE zugestellt.
- ⁶ Der Entscheid wird nach Ablauf der Rekursfrist vollzogen, sofern kein Rekursverfahren eingeleitet wurde, bzw. nach endgültigem Entscheid der Rekurskommission.
- ⁷ Das Disziplinarverfahren ist in der Regel innert 12 Monaten ab Eingang der Anzeige durchzuführen.

Art. 13 RECHTSMITTEL

Das Angezeigte Mitglied kann gegen den Entscheid der Ständekommission innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids Rekurs erheben. Der Rekurs ist zuhanden der zuständigen Rekurskommission bei der Geschäftsstelle SAV zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach Art. 16 ff.

Art. 14 SISTIERUNG DES VERFAHRENS

Das Disziplinarverfahren ist ein internes Verfahren und umfasst die Überprüfung des Verhaltens von Mitgliedern der SAV bzw. der SKPE hinsichtlich eines allfälligen Verstosses gegen die Ständeregeln, fachliche Verhaltensnormen und Richtlinien für die Aktuare SAV bzw. für die Mitglieder der SKPE sowie den Entscheid über Disziplinar-massnahmen. Es kann deshalb unabhängig von allfälligen gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren geführt werden, in welche das Angezeigte Mitglied aufgrund des gleichen Sachverhalts involviert sein könnte. In der Regel erfolgt eine Sistierung des Disziplinarverfahrens aufgrund laufender gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Verfahren.

Art. 15 KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

¹ Das Verfahren vor der Standeskommission ist grundsätzlich kostenfrei. Die Entschädigung von externen, unabhängigen Fachpersonen ist im Einzelfall mittels Vereinbarung festzulegen. Die Standeskommission kann die Kosten für die Entschädigung von externen, unabhängigen Fachpersonen dem Angezeigten Mitglied auferlegen, falls ein Verstoß bejaht und eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird.

² Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

III. Rekursverfahren

Art. 16 EINLEITUNG DES REKURSVERFAHRENS

¹ Im Falle eines Nichteintretensentscheides der Standeskommission gemäss Artikel 7 Abs. 5 kann die Anzeigende Partei Rekurs erheben. Es gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss. Zudem gibt die Rekurskommission diesfalls dem Angezeigten Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und der Einreichung von Beweismitteln innert 30 Tagen.

² Das Angezeigte Mitglied kann gegen einen Entscheid der Standeskommission innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides schriftlich Rekurs bei der Geschäftsstelle SAV zu Händen der zuständigen Rekurskommission einreichen. Der Rekurs ist zu begründen. Mit dem Rekurs sind eine Kopie des Entscheides der Standeskommission sowie Beweismittel einzureichen. Bei ungenügender Begründung setzt die Rekurskommission dem Angezeigten Mitglied eine Frist zur Vervollständigung. Lässt das Angezeigte Mitglied die Frist ungenutzt verstreichen, so tritt die Rekurskommission auf den Rekurs nicht ein.

³ Der Eintretens- bzw. Nichteintretensentscheid der Rekurskommission wird der rekurrierenden Partei bzw. der rekurrierenden Person schriftlich mitgeteilt.

Art. 17 ANWENDBARKEIT DER BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DISZIPLINARVERFAHREN

Folgende Vorschriften über das Disziplinarverfahren finden im Rekursverfahren analog Anwendung: Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 und 11 sowie Artikel 14 und 15.

Art. 18 ENTSCHEID DER REKURSKOMMISSION MIT BEZUG ZUM DISZIPLINARVERFAHREN

¹ Die Rekurskommission fällt unter Anwendung objektiver Kriterien auf der Basis der Rekurschrift, des Entscheides der Standeskommission und der im Disziplinarverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Beweismittel in der Regel innert 6 Monaten nach Eingang des Rekurses einen schriftlichen Entscheid über die Abweisung, bzw. die Gutheissung des Rekurses. Die Rekurskommission entscheidet frei und ist nicht an die Anträge der rekurrierenden Partei bzw. der rekurrierenden Person gebunden, weshalb Entscheide auch zu deren Ungunsten ausfallen können.

² Bei einer Abweisung des Rekurses hält sie schriftlich die Begründung des Entscheids fest. Das Verfahren ist abgeschlossen. Der Entscheid der Standeskommission wird gemäss Artikel 12 Absatz 6 vollzogen.

³ Bei einer Annahme des Rekurses hält sie schriftlich die Begründung des Entscheids fest. Sie weist den Fall zur erneuten Beurteilung an die Standeskommission zurück.

⁴ Bei einem allfälligen zweiten Rekurs in der gleichen Sache entscheidet die Rekurskommission abschliessend. In diesem Fall sind Artikel 8 Absatz 3 sowie Artikel 12 Absatz 3–4 analog anwendbar. Der Entscheid der Rekurskommission wird gemäss Artikel 12 Abs. 6 vollzogen.

⁵ Der Entscheid wird dem Angezeigten Mitglied, der Anzeigenden Partei, der Standeskommission und dem Vorstand der Vereinigung bzw. der SKPE zugestellt.

Art. 19 ENTSCHEID DER REKURSKOMMISSION SAV MIT BEZUG ZUR AUSBILDUNGSKOMMISSION

¹ Die Rekurskommission fällt unter Anwendung objektiver Kriterien dokumentenbasiert einen schriftlichen Entscheid über die Abweisung, bzw. die Gutheissung des Rekurses.

- ² Bei einer Abweisung oder Gutheissung des Rekurses hält sie schriftlich die Begründung des Entscheids fest. Das Verfahren ist abgeschlossen.
- ³ Der Entscheid wird der rekurrierenden Person und der Ausbildungskommission zugestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2026 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. September 2018. Es wurde an der Mitgliederversammlung der SAV vom 30. August 2025 sowie an der Generalversammlung der SKPE vom 26. März 2026 genehmigt.